

Art. 1 Rechtsform, Bedienstete

(1) ¹Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er hat seinen Sitz in München.

(2) ¹Der Prüfungsverband kann Dienstherr von Beamten sein. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) können Bedienstete, die keine Beamten sind, Berufsbezeichnungen führen.